
**Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in
kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda
vom: 22.01.2002**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2000 (GVBl. S.301) geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) geändert durch Gesetze vom 12. Oktober 2000 und vom 2 November 2000, der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2001/ 2002 vom 18. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wutha-Farnroda hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 13.12.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen und Kindergärten in Trägerschaft der Gemeinde Wutha-Farnroda.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Wutha-Farnroda erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Aufnahmegebühren
- b) Änderungsgebühren
- c) Benutzungsgebühren
- d) Verpflegungsgebühren

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag zu entrichten.

§ 6

Aufnahmegebühren/Änderungsgebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes Kind 5 €
- (2) Bei Änderung der Benutzungsdauer, z.B. von halbtags auf ganztags, wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 7

Verpflegungsgebühr

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden durch den Träger den Eltern zusätzlich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt.
- (2) Durch die Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder werden die Kosten für Verpflegung kalkuliert und durch den Sozialausschuss bei Änderung bestätigt.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kur die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen oder ein Mehrfaches davon (8, 12 Wochen) nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- (3) Besucht ein Kind die Tageseinrichtung nur kurzzeitig (z.B. 1 Woche) als Besucherkind, so wird die Betreuungsgebühr anteilig berechnet.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Die Betreuungsgebühr wird nach Dauer der Betreuung erhoben.
- (3) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde und werden die durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Wohnsitzgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, können die Benutzungsgebühren nach Absatz 2 erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag darf die durchschnittlichen ungedeckten Betriebskosten pro Platz nicht überschreiten.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist wie folgt gestaffelt:

a) Kinderkrippe	1. Kind ganztags	65,00 €
	1. Kind halbtags	45,00 €
	2. Kind ganztags	33,00 €
	2. Kind halbtags	23,00 €
	3. Kind	beitragsfrei
	b) Kindergärten	1. Kind ganztags
1. Kind halbtags		35,00 €
2. Kind ganztags		28,00 €
2. Kind halbtags		18,00 €
3. Kind		beitragsfrei

§ 10 Gebührenabwicklung

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Kita stattfindet.
- (2) Die Zahlungspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kita fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen. Auch bei angeordneter Schließung der Kita ist die Gebühr zu entrichten.

-
- (3) Bei der Anmeldung oder Ummeldung ist die Aufnahme- bzw. Änderungsgebühr bei der Leiterin zu entrichten.

§ 11 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.05.1996 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, den 22.01.2002
Gemeinde Wutha-Farnroda

Kranz
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 22.01.2002

Kranz
Bürgermeister

- Siegel -